

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BEW Berliner Energie und Wärme AG für die Lieferung von Wärme (Stadtwärme Klassik Plus) (Stand: 01.07.2024)

§ 1 Vertragsgegenstand und -pflichten

- (1) Das Versorgungsunternehmen (BEW Berliner Energie und Wärme AG, im Folgenden „BEW“ genannt) ist verpflichtet, das bzw. die im Wärmeversorgungsvertrag genannte(n) Gebäude an sein Fernwärmenetz anzuschließen und mit Wärme zu versorgen.
- (2) Der „Kunde“ verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Fernwärmenetz von BEW zu decken und die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stadtwärme Klassik Plus (nachfolgend „AGB“ genannt) und in dem zwischen der BEW und dem Kunden abgeschlossenen Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Entgelte zu entrichten.

§ 2 Umfang der Wärmeversorgung

- (1) Aus den vom Kunden genannten Heizlasten hat BEW gemäß der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Wärmenetz (TAB) einen Heizwasservolumendurchfluss (HWD) in Liter je Stunde (l/h) ermittelt (Wärmeleistung). Dieser HWD ist vereinbar und abrechnungsrelevanter Versorgungsumfang und kann von BEW technisch mit Regeleinrichtungen auf den vereinbarten Umfang begrenzt werden.
- (2) Die Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung erfolgt für die Dauer der Heizperiode. Sie beginnt ab dem Monat September, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen nach den Feststellungen des öffentlichen Wetterdienstes um 21.00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C oder weniger beträgt. Die Wärmeversorgung endet ab dem Monat April sobald an drei aufeinander folgenden Tagen um 21.00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C überschreitet. Außerhalb der Heizperiode kann die Versorgung unter der Voraussetzung dieser Temperaturbedingungen erfolgen, soweit dies BEW technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Sofern der Kunde außerhalb der Heizperiode eine automatisierte Beschränkung der Wärmeabnahmemöglichkeit wünscht, hat er diese durch geeignete technische Maßnahmen in der Kundenanlage sicherzustellen (beispielsweise mit einer außentemperaturgeführten Regeleinrichtung).
- (3) Die Bereitstellung der Wärmeversorgung für alle anderen Verbrauchszwecke erfolgt ganzjährig 24 Stunden pro Tag.
- (4) Etwaig auf Grund von nachträglichen Änderungsbegehren des Kunden (beispielsweise auf Grundlage des § 3 AVBFernwärmeV) wieder frei werdende Wärmeleistung wird von BEW umgehend anderweitig vermarktet und nicht für den Kunden weiter vorgehalten. BEW weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine spätere Wiederanhebung des Versorgungsumfanges daher gegebenenfalls nicht mehr möglich sein kann.

§ 3 Kostenbeteiligung

- (1) BEW erhebt gemäß § 9 AVBFernwärmeV Baukostenzuschüsse (BKZ). Die Höhe der Zuschüsse wird im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart. Der BKZ wird dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Fernwärmehausanschlusses bzw. der Realisierung einer vom Kunden gewünschten wesentlichen Erhöhung des Versorgungsumfanges (§ 9 Abs. 3 AVBFernwärmeV) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und wird zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (2) BEW verlangt vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Erstellung/Veränderung von Fernwärmehausanschlüssen gemäß § 10 AVBFernwärmeV. Die Höhe der zu erstattenden Kosten (Hausanschlusskostenbeitrag) wird im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart. Die Kosten werden dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Fernwärmehausanschlusses zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und werden zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

- (3) Die erste Füllung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgen für den Kunden kostenfrei. Jede weitere Füllung wird zu den auf dem jeweils aktuellen Preisblatt veröffentlichten Konditionen in Rechnung gestellt. Das gilt auch für sonstige Heizwasserverluste innerhalb der Kundenanlage. Sofern aus Gründen, die BEW nicht zu vertreten hat, die von BEW in die Kundenanlage gefüllte Heizwassermenge nicht ermittelt werden kann, ist BEW berechtigt, die Heizwassermenge zu schätzen.
- (4) Für jede weitere Inbetriebsetzung werden dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, wenn z. B. eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.
- (5) Für den Fall, dass der Kunde auf Grundlage des § 3 der AVBFernwärmeV eine Anpassung des vereinbarten Versorgungsumfanges (Wärmeleistung) verlangt, ist BEW berechtigt, etwaige daraus resultierende Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen. Dies umfasst insbesondere die Kosten für die technische Einstellung der Regeleinrichtungen am Fernwärmehausanschluss, aber auch die Kosten etwaig notwendig werdender Umbaumaßnahmen am Fernwärmehausanschluss. Die Kosten der technischen Einstellung der Regeleinrichtung am Fernwärmehausanschluss werden pauschal zu den auf dem jeweils aktuellen Preisblatt veröffentlichten Konditionen in Rechnung gestellt. BEW wird den Kunden vor Maßnahmen, welche über die pauschal zu vergütende Einstellung der Regeleinrichtung hinausgehen, über den voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand in Textform informieren.

§ 4 Betriebsanlagen; Eigentumsgrenze; Kundenanlage; betriebsdatenübermittelnde Wärmehähler („Smart-Meter“)

- (1) Die Betriebsanlagen von BEW umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze in den Hausstationen der mit Wärme zu versorgenden Gebäude. Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze. Die Festlegung der Eigentumsgrenze bestimmt sich nach den TAB.
- (2) Die gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmehähler gemessen. Die Wärmehähler befinden sich grundsätzlich in den Übergabestationen.
- (3) Zum Zwecke der Messung und Abrechnung der Wärmemenge, der unmittelbaren Feststellung von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Funktionsstörungen der Betriebsanlagen sowie zur Ermittlung von energetischen Optimierungspotenzialen des versorgten Gebäudes und des Fernwärmenetzes kann BEW Wärmehähler mit Betriebsdatenfernablesung/-übermittlung („Smart-Meter“) einsetzen. Smart-Meter messen dauerhaft an die Übergabestelle gelieferte Wärmemengen, Mengen des HWD sowie Temperaturen der Wärme-medien und können etwaige Fehler der Betriebsanlagen feststellen. Die Messwerte werden bei Smart-Metern im Wege der Datenfernübertragung an BEW übermittelt, gespeichert und für oben genannte Zwecke verwendet. BEW wird den Kunden im Falle der nachträglichen Installation von Smart-Metern (nach der erstmaligen Aufnahme der Wärmeversorgung) vor der Installation über den bevorstehenden erstmaligen Einsatz informieren.
- (4) Die Übermittlung der Messwerte erfolgt bei Smart-Metern durch Zählerfernablesung. Der Kunde gewährleistet die hierfür notwendige Bereitstellung und Unterhaltung eines geeigneten Spannungsanschlusses (230 V) in unmittelbarer Nähe des Smart-Meter. Die konkreten Anforderungen an den vom Kunden bereitzustellenden Spannungsanschluss sowie die sonstigen Anforderungen an den Hausanschlussraum sind in den TAB (Kapitel 2.3 „Anforderungen an den Hausanschlussraum“) beschrieben. Die Nutzung ist für BEW kostenlos.

§ 5 Preise und Preisbestandteile

- (1) Für die Wärmeversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Abs. 2) und ein verbrauchsabhängiges Entgelt (Abs. 3) zu entrichten.
- (2) Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Das verbrauchsunabhängige Entgelt errechnet sich als Produkt des jeweiligen vertraglich vereinbarten HWD mit dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis (GP_S). Im Falle von Änderungen des vereinbarten HWD während eines Abrechnungszeitraums erfolgt eine zeitanteilige Gewichtung. Messpreiskosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresgrundpreis enthalten.
- (3) Das verbrauchsabhängige Entgelt für den Wärmeverbrauch errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis (AP_{SK}).
- (4) Wird im Dreileiternetz der Wärmeverbrauch der Trinkwassererwärmung (TWE) durch einen gesonderten Zähler gemessen, der nicht den übrigen Wärmeverbrauch für Raumwärme, Lüftung etc. erfasst, und erfolgt die TWE mit einem gemäß TAB dimensionierten Grundlastspeicherladesystem beziehungsweise Speicherladesystem, wird ein gesondertes verbrauchsabhängiges Entgelt für die TWE erhoben. Dieses errechnet sich als Produkt der für die TWE verbrauchten Wärmemenge mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis für Trinkwassererwärmung (TP_{SK}).

§ 6 Preisänderung

- (1) Die in § 5 genannten Arbeitspreise (AP_{SK}, TP_{SK}) ändern sich zu jedem Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Jahresgrundpreis (GP_S) ändert sich jährlich zum 1. April eines jeden Jahres. Dabei kommen jeweils nachfolgend genannte Formeln (Abs. 2) zur Anwendung. Die Veröffentlichung der Preise erfolgt im Internet auf der Homepage von BEW (www.bew.berlin). Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.
- (2) Zur Errechnung der neuen, für den künftigen Zeitraum gültigen Preise (GP_{S neu}, AP_{SK neu}, TP_{SK neu}) wird der bis dahin vereinbarte Preis (GP_{S alt}, AP_{SK alt}, TP_{SK alt}) mit dem Quotienten aus dem Preisänderungsfaktor für den künftigen Zeitraum (GPF_{S neu}, APF_{SK neu}, TPF_{SK neu}) und dem Preisänderungsfaktor für den vergangenen Zeitraum (GPF_{S alt}, APF_{SK alt}, TPF_{SK alt}) multipliziert.

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren GPF_{S neu}, APF_{SK neu} und TPF_{SK neu} neu errechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Die Preise errechnen sich bei jeder Preisänderung wie folgt:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \times PF_{\text{neu}} / PF_{\text{alt}}$$

Darin bedeuten:

- P_{neu} = auf Basis des jeweiligen Preisänderungsfaktors neu errechneter Preis
- P_{alt} = Preis des der Preisänderung vorangegangenen Dreimonatszeitraumes
- PF_{neu} = der der jeweiligen Preisänderung zugrunde liegende Preisänderungsfaktor
- PF_{alt} = Preisänderungsfaktor des vorangegangenen Dreimonatszeitraumes

Dies bedeutet für das Produkt Stadtwärme Klassik Plus:

$$GP_{S \text{ neu}} = GP_{S \text{ alt}} \times GPF_{S \text{ neu}} / GPF_{S \text{ alt}}$$

$$GPF_{S} = 0,40 + 0,30 \times L/L_0 + 0,30 \times I/I_0$$

$$AP_{SK \text{ neu}} = AP_{SK \text{ alt}} \times APF_{SK \text{ neu}} / APF_{SK \text{ alt}}$$

$$APF_{SK} = (0,20 \times K/K_0 + 0,60 \times EGB/EGB_0 + 0,15 \times ETS/ETS_0 - 0,45 \times SB/SB_0) + 0,50 \times EGM/EGM_0$$

$$TP_{SK \text{ neu}} = TP_{SK \text{ alt}} \times TPF_{SK \text{ neu}} / TPF_{SK \text{ alt}}$$

$$TPF_{SK} = 0,20 \times GPF_{S} + 0,80 \times APF_{SK}$$

Darin bedeuten:

- L = Lohnindex (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten 62221-0001, Deutschland, WZ08-D Energieversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de; Veröffentlichung: jährlich.
- L₀ = 94,8 (Durchschnitt des Jahres 2018)
- I = Investitionsgüterindex, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X008 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0003, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung jährlich.
- I₀ = 95,7 (Durchschnitt des Jahres 2018)
- K = Steinkohleindex, Steinkohle GP19-051 (Index der Einfuhrpreise 61411-0006, Deutschland insgesamt), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.
- K₀ = 80,5 (Durchschnitt des Jahres 2018)
- EGB = Erdgasindex Börsennotierungen; Erdgas, Börsennotierungen GP19-352228 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.
- EGB₀ = 50,5 (Durchschnitt des Jahres 2018)
- ETS = CO₂-Preis für Emissionszertifikate, Typ EUA, in Euro/t CO₂
Grundlage: Deutsche Versteigerungen von Emissionsberechtigungen (Auktionen EU-ETS)
Homepage https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/Versteigerung/versteigerung_node.html
Veröffentlichung monatlich.
- ETS₀ = 14,90 Euro/t CO₂ (volumengewichteter Durchschnitt des Jahres 2018)
- SB = Stromindex Börsenpreis, Elektrischer Strom, Börsenpreis GP19-351115300 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.
- SB₀ = 43,9 (Durchschnitt des Jahres 2018)
- EGM = Erdgasindex Handel und Gewerbe; Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe GP19-352222 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich.
- EGM₀ = 89,8 (Durchschnitt des Jahres 2018)

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2021=100 (Ausnahme Lohn-Index: 2020=100). Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch BEW eine Umstellung der Basiswerte (L₀, I₀, K₀, EGB₀, SB₀ und EGM₀) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. BEW informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt im Internet auf der Homepage von BEW (www.bew.berlin).

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren $GPF_{S_{neu}}$, $APF_{SK_{neu}}$ und $TPF_{SK_{neu}}$ neu errechnet. Für die Berechnung des $GPF_{S_{neu}}$ werden die Durchschnittswerte der Indizes des der Preisänderung vorausgehenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Für die Berechnung des $APF_{SK_{neu}}$ und $TPF_{SK_{neu}}$ werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Mittelwerte der veröffentlichten Preise und Indizes eines 12-Monatszeitraumes verwendet. Der relevante 12-Monatszeitraum endet jeweils mit dem Ende des vorletzten Quartals vor der jeweiligen Preisänderung. Dies bedeutet, dass die Faktoren $APF_{SK_{neu}}$ und $TPF_{SK_{neu}}$ beispielsweise für das 3. Quartal 2021 anhand der Mittelwerte der Preise und Indizes der Monate April 2020 bis März 2021 bestimmt werden. Sind innerhalb des 12-Monatszeitraumes für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

- (3) Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Ablesung erfolgt jährlich. Bei Smart-Metern erfolgt die Zählerfernablesung dauerhaft. Für den Fall, dass aus technischen Gründen keine stichtagsbezogenen Abrechnungsdaten erfasst werden können, geht der Abrechnungszeitraum von einer Jahresablesung bis zur nächsten.
- (2) Der Jahresgrundpreis bezieht sich auf ein Jahr. Er wird abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet.
- (3) Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu 12 Abschläge erhoben. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVBFernwärmeV. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- (4) Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei BEW.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BEW berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von BEW bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von BEW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. BEW entstehende Verzugsschäden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden durch die Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet BEW gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, Wärme an seine Mieter und – nach Zustimmung durch BEW – auch an sonstige Dritte weiterzuleiten. Hinsichtlich der Haftung weist BEW den Kunden hiermit ausdrücklich auf seine Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV hin. Der Kunde hat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber BEW aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.
- (3) Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:

- a) Personenschäden
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- b) Sach- und Vermögensschäden
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- c) Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (4) Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen.

- (5) Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 9 Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu den Grundstücken und Gebäuden des Kunden und zu sämtlichen Betriebsanlagen gilt als ausdrücklich vereinbart. Um den Zutritt zu den Betriebsanlagen zu ermöglichen, stellt der Kunde BEW die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden hierdurch entstehenden Kosten trägt BEW. Auf Anforderung ermöglicht der Kunde BEW den Einbau von Schlüsseltresoren an den Grundstücks- oder Hauseingängen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde BEW unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen gegenüber dem Mieter und sonstigen Dritten das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu vermieteten Räumen zu verschaffen.

§ 10 Sonstige Bedingungen

- (1) Der Kunde ist auch Anschlussnehmer gemäß der AVBFernwärmeV.
- (2) Sollte in diesen AGB eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Regelung im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis am nächsten kommt bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieser AGB bei Vertragsschluss bewusst gewesen wäre.
- (3) Die angegebenen Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Ist kein Bruttobetrag angegeben, fällt keine Umsatzsteuer an. Wird die Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber geändert, gelten die Nettobeträge zuzüglich der geänderten Umsatzsteuer.

§ 11 Dauer des Wärmeversorgungsvertrages und Kündigung

- (1) Der Wärmeversorgungsvertrag tritt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, ansonsten mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu dem im Wärmeversorgungsvertrag aufgeführten Zeitpunkt.
- (2) Sind bei einem vertraglich vereinbarten Vertragsbeginn vor diesem Datum Vorarbeiten für die Herstellung des Fernwärmehausanschlusses notwendig, so ist BEW berechtigt, diese auch schon vor Beginn der Vertragslaufzeit auf dem Grundstück des Kunden durchzuführen.
- (3) Wird der Wärmeversorgungsvertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere drei Jahre als stillschweigend vereinbart. Gemäß § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV bedarf die Kündigung der Schriftform.

§ 12 Steuern und Abgaben

Soweit künftig den Bezug, die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, die Lieferung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern oder Abgaben oder sonstige staatlich eingeführten Mehrbelastungen wirksam eingeführt oder erhöht werden sollten, ist BEW berechtigt, die Preise in entsprechender Höhe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einführung bzw. Erhöhung anzupassen, soweit in den entsprechenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Entfällt oder verringert sich künftig eine derartige bisher vom Kunden getragene Steuer, Abgabe oder staatlich eingeführte Mehrbelastung, ist BEW entsprechend verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser entfallenen Steuer, Abgabe oder staatlich eingeführten Mehrbelastungen in entsprechender Höhe zu senken.

Vorbenanntes Änderungsrecht, bzw. vorbenannte Änderungspflicht umfasst auch etwaig notwendig werdende Anpassungen der Preisänderungsklauseln.

§ 13 Verbraucherstreitbeilegung

BEW nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.